

GEWINNERMITTLUNG

nach § 4 Abs. 3 EStG

vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

**re!source Stiftung e.V.
Ressourcenwende in der Bau- u. Immobilienwirtschaft**

Finanzamt: Berlin für Körperschaften I

St.Nr. 27/676/53751

Jens-Martin Müller
Steuerberater
Kurfürstendamm 97/98
10709 Berlin

Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

re!source Stiftung e.V. Ressourcenwende in der Bau- u. Immobilienwirtschaft**IDEELLER BEREICH**

		EUR	EUR
A. EINNAHMEN			
1. Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen		56.925,00	
2. Einnahmen aus Spenden		2.000,00	
3. Einnahmen	<u>25.000,00</u>		83.925,00
SUMME EINNAHMEN			83.925,00
B. AUSGABEN			
1. Personalkosten			
a) Löhne und Gehälter	22.377,57		
b) Gesetzliche soziale Abgaben	<u>6.193,23</u>		28.570,80
2. Raumkosten			
a) Miete und Pacht		877,14	
3. Steuern, Versicherungen und Beiträge		1.727,46	
4. Werbe- und Reisekosten		1.407,39	
5. Instandhaltung und Werkzeuge		37,77	
6. Abschreibungen			
a) Abschreibungen auf Anlagevermögen	3.944,20		
7. Verschiedene Ausgaben		36.203,58	
8. Umsatzsteuer-Zahlung		55,75	
Summe Ausgaben			72.824,09
SUMME AUSGABEN			72.824,09
C. JAHRESERGEWINIS			11.100,91

Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

re!source Stiftung e.V. Ressourcenwende in der Bau- u. Immobilienwirtschaft**ZWECKBETRIEB**

	EUR	EUR
A. EINNAHMEN		
1. Einnahmen	5.080,00	
2. Umsatzsteuer	<u>965,20</u>	6.045,20
SUMME EINNAHMEN		6.045,20
B. AUSGABEN		
1. Personalkosten		
a) Löhne und Gehälter	6.885,41	
b) Gesetzliche soziale Abgaben	<u>1.905,60</u>	8.791,01
2. Raumkosten		
a) Miete und Pacht	3.400,00	
3. Steuern, Versicherungen und Beiträge	653,34	
4. Fahrzeugkosten		
a) Sonstige Fahrzeugkosten	102,00	
5. Abschreibungen		
a) Abschreibungen auf Anlagevermögen	1.213,60	
6. Verschiedene Ausgaben	33.110,66	
7. Vorsteuer	6.206,96	
8. Umsatzsteuer-Zahlung	1.763,79-	
Summe Ausgaben		51.713,78
SUMME AUSGABEN		51.713,78
C. JAHRESERGEBNIS		45.668,58-

Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

re!source Stiftung e.V. Ressourcenwende in der Bau- u. Immobilienwirtschaft**WIRTSCHAFTLICHER GESCHÄFTSBETRIEB**

	EUR	EUR
A. EINNAHMEN		
1. Einnahmen	59.700,00	
2. Umsatzsteuer	<u>11.343,00</u>	71.043,00
SUMME EINNAHMEN		71.043,00
B. AUSGABEN		
1. Personalkosten		
a) Löhne und Gehälter	5.164,05	
b) Gesetzliche soziale Abgaben	<u>1.429,21</u>	6.593,26
2. Steuern, Versicherungen und Beiträge		1.057,00
3. Abschreibungen		
a) Abschreibungen auf Anlagevermögen	910,20	
4. Verschiedene Ausgaben	558,80	
5. Umsatzsteuer-Zahlung	8.689,89	
Summe Ausgaben		17.809,15
6. Neutrale Ausgaben	3.082,68	
SUMME AUSGABEN		20.891,83
C. JAHRESERGEWINIS		50.151,17
D. STEUERLICHE KORREKTUREN		
Jahresergebnis		50.151,17
Hinzurechnungen		
1. Ausgaben		
a) Sonstige	1.948,58	
b) Gewerbesteuer einschließlich Nebenleistungen	<u>2.188,60</u>	4.137,18
Summe Hinzurechnungen		4.137,18
E. STEUERLICHER GEWINN nach § 4 Abs. 3 EStG		54.288,35

Kontennachweis zur Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

re!source Stiftung e.V. Ressourcenwende in der Bau- u. Immobilienwirtschaft**IDEELLER BEREICH**

Konto	Bezeichnung	EUR	EUR
Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen			
4000 0	Echte Mitgliedsbeiträge		56.925,00
Einnahmen aus Spenden			
4045 0	Geldzuwendungen gg. Zuwendungsbestätig.		2.000,00
Einnahmen			
4113 0	Erl.a.Zuwend.Dritter (Sponsoren) stfr.		25.000,00
Löhne und Gehälter			
6020 0	Gehälter		22.377,57
Gesetzliche soziale Abgaben			
6110 0	Gesetzliche Sozialaufwendungen	6.137,90	
6120 0	Beiträge zur Berufsgenossenschaft	<u>55,33</u>	6.193,23
Miete und Pacht			
6310 0	Miete, unbewegliche Wirtschaftsgüter		877,14
Steuern, Versicherungen und Beiträge			
6400 0	Versicherungen	1.556,97	
6430 0	Sonstige Abgaben	<u>170,49</u>	1.727,46
Werde- und Reisekosten			
6600 0	Werbekosten	130,80	
6640 0	Bewirtungskosten	108,22	
6643 0	Aufmerksamkeiten	49,00	
6644 0	Nicht abzugsfähige Bewirtungskosten	46,38	
6645 0	Nicht abzugsfähige Betriebsausgaben	26,00	
6660 0	Reisekosten Übernachtungsaufwand	427,00	
6663 0	Reisekosten Fahrtkosten	<u>619,99</u>	1.407,39
Instandhaltung und Werkzeuge			
6495 0	Wartungskosten für Hard- und Software		37,77
Abschreibungen auf Anlagevermögen			
6200 0	Abschreibung immaterielle VermG	1.619,80	
6220 0	Abschreibungen auf Sachanlagen	<u>2.324,40</u>	3.944,20
Verschiedene Ausgaben			
6307 0	Fremdleistungen und Fremdarbeiten	23.903,98	
6800 0	Porto	132,13	
6820 0	Zeitschriften, Bücher (Fachliteratur)	45,79	
6825 0	Rechts- und Beratungskosten	8.820,07	
6827 0	Abschluss- und Prüfungskosten	1.282,15	
6830 0	Buchführungskosten	849,30	
6831 0	Lohnbuchführungskosten	290,05	
6837 0	Aufwendungen für Lizenzen, Konzessionen	502,03	
6850 0	Sonstiger Betriebsbedarf	348,73	
6855 0	Nebenkosten des Geldverkehrs	<u>29,35</u>	36.203,58

Übertrag

11.156,66

Kontennachweis zur Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

re!source Stiftung e.V. Ressourcenwende in der Bau- u. Immobilienwirtschaft

IDEELLER BEREICH

Konto	Bezeichnung	EUR	EUR
Übertrag			11.156,66
	Umsatzsteuer-Zahlung		
3844 0	Umsatzsteuer frühere Jahre		55,75
	JAHRESERGEWINIS		11.100,91

Kontennachweis zur Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

re!source Stiftung e.V. Ressourcenwende in der Bau- u. Immobilienwirtschaft**ZWECKBETRIEB**

Konto	Bezeichnung	EUR	EUR
Einnahmen			
4400 0	Erlöse 19% USt		5.080,00
Umsatzsteuer			
3806 0	Umsatzsteuer 19%		965,20
Löhne und Gehälter			
6020 0	Gehälter		6.885,41
Gesetzliche soziale Abgaben			
6110 0	Gesetzliche Sozialaufwendungen	1.888,58	
6120 0	Beiträge zur Berufsgenossenschaft	<u>17,02</u>	1.905,60
Miete und Pacht			
6310 0	Miete, unbewegliche Wirtschaftsgüter		3.400,00
Steuern, Versicherungen und Beiträge			
6400 0	Versicherungen	357,00	
6430 0	Sonstige Abgaben	<u>296,34</u>	653,34
Sonstige Fahrzeugkosten			
6595 0	Fremdfahrzeugkosten		102,00
Abschreibungen auf Anlagevermögen			
6200 0	Abschreibung immaterielle VermG	498,40	
6220 0	Abschreibungen auf Sachanlagen	<u>715,20</u>	1.213,60
Verschiedene Ausgaben			
6307 0	Fremdleistungen und Fremdarbeiten	32.365,57	
6827 0	Abschluss- und Prüfungskosten	394,51	
6830 0	Buchführungskosten	261,33	
6831 0	Lohnbuchführungskosten	<u>89,25</u>	33.110,66
Vorsteuer			
1401 0	Abziehbare Vorsteuer 7%	238,00	
1406 0	Abziehbare Vorsteuer 19%	<u>5.968,96</u>	6.206,96
Umsatzsteuer-Zahlung			
3844 0	Umsatzsteuer frühere Jahre		1.763,79-
JAHRESERGEBNIS			
			<u>45.668,58-</u>

Kontennachweis zur Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

re!source Stiftung e.V. Ressourcenwende in der Bau- u. Immobilienwirtschaft**WIRTSCHAFTLICHER GESCHÄFTSBETRIEB**

Konto	Bezeichnung	EUR	EUR
Einnahmen			
4400 0	Erlöse 19% USt		59.700,00
Umsatzsteuer			
3806 0	Umsatzsteuer 19%		11.343,00
Löhne und Gehälter			
6020 0	Gehälter		5.164,05
Gesetzliche soziale Abgaben			
6110 0	Gesetzliche Sozialaufwendungen	1.416,44	
6120 0	Beiträge zur Berufsgenossenschaft	<u>12,77</u>	1.429,21
Steuern, Versicherungen und Beiträge			
7610 0	Gewerbesteuer		1.057,00
Abschreibungen auf Anlagevermögen			
6200 0	Abschreibung immaterielle VermG	373,80	
6220 0	Abschreibungen auf Sachanlagen	<u>536,40</u>	910,20
Verschiedene Ausgaben			
6827 0	Abschluss- und Prüfungskosten	295,88	
6830 0	Buchführungskosten	195,99	
6831 0	Lohnbuchführungskosten	<u>66,93</u>	558,80
Umsatzsteuer-Zahlung			
3844 0	Umsatzsteuer frühere Jahre		8.689,89
Neutrale Ausgaben			
7303 0	Abzugsfäh. and. Nebenleist. zu Steuern	2,50	
7600 0	Körperschaftsteuer	654,00	
7603 0	Körperschaftsteuer für Vorjahre	4.752,50	
7604 0	Körperschaftsteuererstattung Vorjahre	3.559,50-	
7607 0	Solidaritätszuschl.-Erstattung Vorjahre	195,91-	
7608 0	Solidaritätszuschlag	35,97	
7609 0	Solidaritätszuschlag für Vorjahre	261,52	
7641 0	GewSt-NZ/Erstattung VJ § 4 (5b) EStG	<u>1.131,60</u>	3.082,68
JAHRESERGEBNIS			
			50.151,17
STEUERLICHE KORREKTUREN			
Jahresergebnis			
	Jahresergebnis		50.151,17
Sonstige			
7600 0	Körperschaftsteuer	654,00	
7603 0	Körperschaftsteuer für Vorjahre	4.752,50	
7604 0	Körperschaftsteuererstattung Vorjahre	3.559,50-	
7607 0	Solidaritätszuschl.-Erstattung Vorjahre	195,91-	
7608 0	Solidaritätszuschlag	35,97	
Übertrag		1.687,06	100.302,34

Kontennachweis zur Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

re!source Stiftung e.V. Ressourcenwende in der Bau-u. Immobilienwirtschaft

WIRTSCHAFTLICHER GESCHÄFTSBETRIEB

Konto	Bezeichnung	EUR	EUR
Übertrag		1.687,06	100.302,34
	Sonstige		
7609 0	Solidaritätszuschlag für Vorjahre	<u>261,52</u>	1.948,58
	Gewerbesteuer einschließlich Nebenleistungen		
7610 0	Gewerbesteuer	1.057,00	
7641 0	GewSt-NZ/Erstattung VJ § 4 (5b) EStG	<u>1.131,60</u>	2.188,60
	STEUERLICHER GEWINN nach § 4 Abs. 3 EStG		<u>54.288,35</u>

Anlagenspiegel zum 31.12.2022

re!source Stiftung e.V. Ressourcenwende in der Bau- u. Immobilienwirtschaft

	Buchwert 01.01.2022 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen EUR	Abschreibungen Zuschreibungen- EUR	Buchwert 31.12.2022 EUR
A. Anlagevermögen						
I. Immaterielle Vermögensgegenstände						
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	3.530,00				2.492,00	1.038,00
Summe Immaterielle Vermögensgegenstände	3.530,00				2.492,00	1.038,00
II. Sachanlagen						
1. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.836,00				3.576,00	260,00
Summe Sachanlagen	3.836,00				3.576,00	260,00
III. Finanzanlagen						
1. Sonstige Ausleihungen	60,00					60,00
Summe Finanzanlagen	60,00					60,00
Summe Anlagevermögen	7.426,00				6.068,00	1.358,00

Vermögensübersicht vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

re!source Stiftung e.V. Ressourcenwende in der Bau- u. Immobilienwirtschaft**AKTIVA**

EUR

A. Anlagevermögen

I.	Immaterielle Vermögensgegenstände	
1.	Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	1.038,00
II.	Sachanlagen	
1.	Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	260,00
III.	Finanzanlagen	
1.	Sonstige Ausleihungen	60,00
	Summe Anlagevermögen	1.358,00

B. Umlaufvermögen

I.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	
1.	Sonstige Vermögensgegenstände	1.319,30
II.	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	32.411,19
	Summe Umlaufvermögen	33.730,49
		35.088,49

Vermögensübersicht vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

re!source Stiftung e.V. Ressourcenwende in der Bau-u. Immobilienwirtschaft**PASSIVA**

EUR

A. Eigenkapital Verein

I. Ergebnisvortrag	19.504,99
II. Jahresergebnis	15.583,50
Summe Eigenkapital	35.088,49
	35.088,49

Kontennachweis zur Vermögensübersicht vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

re!source Stiftung e.V. Ressourcenwende in der Bau- u. Immobilienwirtschaft

AKTIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	EUR
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten			
135 0	EDV-Software, entgeltl. erworben	1.038,00	
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung			
650 0	Büroeinrichtung	260,00	
Sonstige Ausleihungen			
935 0	sonst. Ausl. - geleistete Kautionen	60,00	
Sonstige Vermögensgegenstände			
1370 0	Durchlaufende Posten	1.319,30	
Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks			
1800 0	Bank	32.411,19	
			35.088,49

Kontennachweis zur Vermögensübersicht vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

re!source Stiftung e.V. Ressourcenwende in der Bau- u. Immobilienwirtschaft**PASSIVA**

Konto	Bezeichnung	EUR	EUR
	Ergebnisvortrag		
2970 0	Gewinn-/Ergebnisvortrag vor Verwendung	19.504,99	
	Jahresergebnis		
	Jahresergebnis	15.583,50	
			35.088,49

MITTELVERWENDUNGSRECHNUNG vom 01.01.2022 bis 31.12.2022**re!source Stiftung e.V.****Mittelvortrag**

Vermögen (31.12.2021)			
Bank	32.411,19		
Kasse	0,00		32.411,19
./. Rücklagen (aus Vorjahren)			
Freie Rücklage	0,00		
Zweckgebundene Rücklage	0,00		
Sonstige Rücklage	0,00		0,00
= Mittelvortrag / Vermögen	2021		32.411,19

Mittelverwendung

Gesamtausgaben	2022	141.292,52	
./. Ausgaben w.G.	2022	16.754,65	124.537,87
+ Rücklagen (Zuführung)	2022		
Freie Rücklage		0,00	
Zweckgebundene Rücklage		0,00	
Sonstige Rücklage		0,00	0,00
= Verwendungsrest	2022		-124.537,87
			-92.126,68

**Bescheinigung des Steuerberaters über Erstellung
der steuerlichen Gewinnermittlung**

Ich habe auftragsgemäß die vorstehende steuerliche Gewinnermittlung als Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben (§ 4 Abs. 3 EStG) der **re!source Stiftung e.V.**

Ressourcenwende in der Bau- u. Immobilienwirtschaft

für das Geschäftsjahr vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die von mir geführten Aufzeichnungen, sowie die vorgelegten Unterlagen und die erteilten Auskünfte, die ich auftragsgemäß nicht geprüft habe.

Ich habe meinen Auftrag unter sinngemäßer Anwendung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt.

Berlin, den 15.05.2024



Jens-Martin Müller
Steuerberater

Allgemeine Auftragsbedingungen des Steuerberaters Jens-Martin Müller

Stand 1.1.2022

Die folgenden „Allgemeinen Auftragsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen dem Steuerberater Jens-Martin Müller (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und seinen Auftraggebern, soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOSB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

3a. Elektronische Kommunikation, Datenschutz

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Soweit der Auftraggeber mit dem Steuerberater die Kommunikation per Telefaxanschluss oder über eine E-Mail-Adresse wünscht, hat der Auftraggeber sich an den Kosten zur Einrichtung und Aufrechterhaltung des Einsatzes von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren des Steuerberaters (bspw. zur Anschaffung und Einrichtung notwendiger Soft- bzw. Hardware) zu beteiligen.

4. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB handelt –, die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats festgestellt wird.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechtigte Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

5. Haftung

- (1) Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder – bei einheitlicher Schadensfolge – aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf 1.000.000,00 € (in Worten: eine Million €) begrenzt. Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch bei Bildung einer Soziätät/Partnerschaft und Übernahme des Auftrags durch die Soziätät/Partnerschaft sowie für neu in die Soziätät/Partnerschaft eintretende Sozien/Partner. Die Haftungsbegrenzung gilt ferner auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.
- (2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.

6. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 6 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen (vgl. Ziff. 9 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

7. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

8. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen (§ 4 Abs. 3 StBVV).
- (2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingegangen. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

9. Beendigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung, die zwischen Steuerberater und Auftraggeber auszuhandeln ist.
- (3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsnachteilen des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen durch den Steuerberater vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf).
- (4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- (5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. sie von der Festplatte zu löschen.
- (6) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
- (7) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

10. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater hat die Handakten für die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- (2) Handakten i. S. v. Abs. 1 sind nur die Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, nicht aber der Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere (§ 66 Abs. 3 StBerG).
- (3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens aber nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.
- (4) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen unangemessen wäre (§ 66 Abs. 2 Satz 2 StBerG).

11. Sonstiges

Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, soweit er nicht Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ansonsten die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Der Steuerberater ist – nicht – bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).2)

12. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.